

Wie wird man eine Zivildiensteinrichtung?

Zivildienstpflichtige können nur zu einer gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) anerkannten Zivildiensteinrichtung zugewiesen werden.

Für eine Anerkennung in Betracht kommen Einrichtungen

- des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder
- sonstiger juristischer Personen, die **nicht auf Gewinn berechnet sind** und ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Österreich haben

Zivildienstserviceagentur
Paulanergasse 7-9
1040 Wien

Tel.: 01/585 47 09 – 0
Fax: 01/585 47 09 – 5819
info@zivildienst.gv.at
www.zivildienst.gv.at

Parteienverkehr:
Mo.-Do. 09:00 – 15:00
Fr. 09:00 – 12:00

Für ein persönliches Gespräch
vereinbaren Sie bitte
telefonisch einen Termin.

Einrichtungen müssen in einem der folgenden Gebiete tätig sein

- Krankenanstalten
- Rettungswesen
- Sozialhilfe
- Behindertenhilfe
- Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landw. Betriebshilfe)
- Altenbetreuung
- Krankenbetreuung und Gesundheitsvorsorge (außerhalb Krankenanstalten)
- Betreuung von Drogenabhängigen
- Justizanstalten
- Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern, Flüchtlingen, Menschen in Schubhaft
- Katastrophenhilfe, Zivilschutz, Einsätze bei Epidemien
- Inländische Gedenkstätten, insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus
- Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr
- Tätigkeiten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung
- Umweltschutz
- Jugendarbeit
- Kinderbetreuung
- Integration oder Beratung Fremder

Einrichtungen müssen eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende

- Einschulung
- Beschäftigung
- Leitung und
- Betreuung der Zivildienstleistenden gewährleisten.

Zivildienstleistende sind zu Dienstleistungen heranzuziehen,

- die der zivilen Landesverteidigung oder **dem allgemeinen Besten dienen** und
- den Zivildienstpflichtigen ähnlich belasten wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen;
- diese Dienstleistungen dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

Grundsätzlich können Zivildienstleistende nur zu **Hilfsdiensten** unter entsprechender Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung eines Vorgesetzten, nicht aber zu leitenden, eigenverantwortlichen, eine bestimmte Fachausbildung und Erfahrung voraussetzenden Dienstleistungen herangezogen werden.

Die Tätigkeiten, zu denen Zivildienstleistende herangezogen werden dürfen, sind im Anerkennungsbescheid der Einrichtung sowie im Zuweisungsbescheid eines Zivildienstpflichtigen angegeben.

Anerkennungsverfahren

Der **Antrag auf Anerkennung** als geeigneter Träger des Zivildienstes (Formular unter www.zivildienst.gv.at) ist vom Rechtsträger einer Einrichtung an den **nach dem Sitz der Einrichtung** örtlich zuständigen **Landeshauptmann** zu richten. Dieser entscheidet mit Bescheid über die Anerkennung der Einrichtung. Dabei ist u.a. auf die bisherige Auslastung der Plätze in dem Bundesland Bedacht zu nehmen.

Im Anerkennungsbescheid sind anzugeben:

- die Tätigkeiten der Zivildienstleistenden,
- Anzahl der Zivildienstplätze,
- Zuordnung zu einem Gebiet nach § 3 Abs. 2 und § 28a Abs. 2 und 4 ZDG;

Von der **Zuordnung nach Sparten und der Zugehörigkeit zu einer Gebietskörperschaft** (Bund, Land, Gemeinde) hängt ab, ob der Bund **an den Rechtsträger** ein monatliches Zivildienstgeld (€ 600,-- oder € 410,--) oder der Rechtsträger **an den Bund** eine monatliche Vergütung (€ 130,--) pro Zivildienstleistendem zu leisten hat.

Nach der rechtskräftigen Anerkennung mit Bescheid des Landeshauptmannes erhält die Einrichtung eine **schriftliche Aufforderung der Zivildienstserviceagentur**, eine **Bedarfsanmeldung** über die gewünschte Anzahl an Zivildienstleistenden zu einem bestimmten Termin bekannt zu geben.

Anerkennung einer Einsatzstelle

Manchen Einrichtungen sind unter ihrer Leitung stehende Ausgliederungen (z.B. Außenstellen, Filialen, Bezirksstellen) nachgeordnet, die als Einsatzstellen dienen. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung einer Einsatzstelle entsprechen jenen einer Zivildiensteinrichtung.

Widerruf einer Zivildiensteinrichtung

Die Anerkennung einer Zivildiensteinrichtung ist vom Landeshauptmann mit Bescheid zu widerrufen, wenn

- dies der Rechtsträger der Einrichtung beantragt,
- die Einrichtung nicht mehr den Voraussetzungen für eine Anerkennung entspricht oder der Rechtsträger der Einrichtung die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Finanzielle Aufwendungen

Details zu den finanziellen Aufwendungen einer Einrichtung für Zivildienstleistende finden Sie im gleichnamigen Infoblatt unter www.zivildienst.gv.at.

Haben Sie noch Fragen?

Bei Fragen zum Anerkennungsverfahren stehen Ihnen die zuständigen ReferentInnen beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung, siehe www.zivildienst.gv.at
→ Kontakt → Landeshauptmann

Zivildienstserviceagentur
Paulanergasse 7-9
1040 Wien

Tel.: 01/585 47 09 – 0
Fax: 01/585 47 09 – 5819
info@zivildienst.gv.at
www.zivildienst.gv.at

Parteienverkehr:
Mo.-Do. 09:00 – 15:00
Fr. 09:00 – 12:00

Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.